

Bescheinigung

nach § 903 Abs. 1 ZPO
über die gemäß §§ 904, 902 i.V.m. § 899 Abs. 2 ZPO auf einem Pfändungsschutzkonto im jeweiligen Kalendermonat
von der Pfändung nicht erfassten Beträge

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name RA Jens Büschel-Girndt	
	Straße Mohrenstraße	
	Postleitzahl 96450	Ort Coburg
	Hausnummer 14 a	
	Ansprechpartner	
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input checked="" type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkennde Behörde / Gericht _____ Datum des Bescheids _____ Aktenzeichen _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse	
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber Max Mustermann	Geburtsdatum 19.02.1969
	Anschrift Mustergasse 1, 12345 Musterstadt	
	Kreditinstitut Sparkasse Musterstadt	IBAN DE12 3456 7890 1234 5678 90
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1, Abs. 2a, 4 ZPO)	1.340,00 €
	<input checked="" type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag derzeit in Höhe von 500,62 € für die erste Person, <input checked="" type="checkbox"/> der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 902 S.1 Nr. 1a ZPO) <input type="checkbox"/> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegen nimmt (§ 902 S.1 Nr. 1b ZPO) <input type="checkbox"/> für die der Schuldner Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz entgegen nimmt (§ 902 S.1 Nr. 1c ZPO) in Höhe von	500,62 €
	<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag von 278,90 € für eine zwei drei vier X fünf weitere Person(en) der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 902 S.1 Nr. 1a ZPO) <input type="checkbox"/> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegen nimmt (§ 902 S.1 Nr. 1b ZPO) <input type="checkbox"/> für die der Schuldner Leistungen nach AsylbLG entgegen nimmt (§ 902 S.1 Nr. 1c ZPO) in Höhe von	
IV. Weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen die dem Schuldner selbst gem. SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 S. 1 Nr. 4 ZPO)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 S.1 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)	in Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst , die nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften unpfändbar sind (§ 902 S.1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von
	<input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 905 Satz 1 Nr. 5 ZPO) <input checked="" type="checkbox"/> Kind 1 geb. 12/2008 in Höhe von 219 € <input type="checkbox"/> Kind 2 in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 3 in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 4 in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 5 in Höhe von <input type="checkbox"/> Weitere Kinder Anzahl _____ in Höhe von	219,00 €
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistungen für Kinder – z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 S. 1 Nr. 5 ZPO)	in Höhe von
	monatlich pfandfreier Betrag	2.059,62 €
V. Ermittlung des einmaligen Freibetrages	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 S. 1 Nr. 2 ZPO)	in Höhe von +
	<input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst , die nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften unpfändbar sind (§ 902 S.1 Nr. 6 ZPO)	in Höhe von +
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGBII/XII; AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder, die nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften unpfändbar sind (§ 904 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 ZPO))	in Höhe von +
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag (§ 904 Abs.1 ZPO)	in Höhe von +
	<input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 902 S. 1 Nr. 3 ZPO)	in Höhe von +
	einmalig pfandfreier Betrag	0,00 €